

Häufig gestellte Fragen zu den erlaubten Hilfsmitteln

I. Allgemeines

Frage:

Welche Hilfsmittel sind **generell** erlaubt?

Antwort:

Es sind alle Hilfsmittel gemäß der „Hilfsmittelliste der IHK für die bundeseinheitliche Prüfung“ in der jeweils aktuellen Fassung erlaubt. Die aktuellen Hilfsmittellisten finden Sie unter:

www.dihk-bildungs-gmbh.de/weiterbildung/pruefungen-von-a-z/

Es sind alle handelsüblichen Ausgaben des jeweiligen Buches zugelassen. Handelsüblich bedeutet, dass jedermann dieses Werk in einer Buchhandlung erwerben können muss. Es können gebundene Ausgaben oder Einzelblattsammlungen sein.

Frage:

Warum gibt es eine **Hilfsmittelliste** und warum muss ich mich an diese halten?

Antwort:

Die Hilfsmittelliste regelt, was jeder Prüfling in der Prüfung zur Lösung der Aufgaben verwenden darf. Dadurch wird eine Chancengleichheit für alle hergestellt. Während der Prüfung kontrolliert die Prüfungsaufsicht die Hilfsmittel der Prüflinge. Sollten ein Prüfling gegen die Vorgaben der Hilfsmittelliste verstoßen, hat dies ein Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

Frage:

Wer erteilt Auskünfte zu den zugelassenen Hilfsmitteln?

Antwort:

Sollten Sie nach dem Lesen der Hilfsmittelliste und dieses Hinweisblatts noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter/innen des Teams Fortbildungsprüfungen der IHK Aschaffenburg wenden.

II. Gesetzestexte

Frage:

Was ist gemeint, wenn die Hilfsmittelliste „**Gesetzestexte**“ zulässt?

Antwort:

In der Prüfung dürfen die genannten Gesetzestexte benutzt werden. Sind nur „Gesetzestexte“ zugelassen, dürfen alle handelsüblichen Ausgaben verwendet werden. Handelsüblich heißt, dass jedermann dieses Werk über den Buchhandel erwerben kann (siehe oben „Hilfsmittel“).

Es können gebundene Ausgaben (z. B. die dtv/Beck-Texte oder andere) oder Loseblattsammlungen (z. B. „Schönfelder“ oder andere) verwendet werden.

Selbst oder von anderen zusammengestellte Ausdrücke aus dem Internet oder fotokopierte Gesetzestexte sind nicht erlaubt.

Frage:

Was ist unter Gesetzestexten „**in unkommentierter Fassung**“ zu verstehen?

Antwort:

„Unkommentiert“ heißt, dass das Werk den bloßen Gesetzestext ohne weitere Erläuterungen seitens des Verlages enthält. Es bedeutet aber auch, dass Sie den gedruckten Text nicht mit eigenen Erläuterungen bzw. wörtlichen Ergänzungen versehen dürfen.

Häufig gestellte Fragen zu den Hilfsmitteln

Frage:

Wie darf ich einen **Gesetzestext bearbeiten**?

Antwort:

Zulässig sind ausschließlich

- Markierungen und Unterstreichungen (auch farblich).
- Querverweise von einer Stelle auf andere Stellen innerhalb der zugelassenen Hilfsmittel, wie z. B. „siehe Seite 22“, „vgl. § 119 BGB“, „§§ 433, 929 BGB“, „§ 823 Abs. 2 S. 1 BGB“, „§ 4 Nr. 26 UStG“, „§ 4 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 EStG“, „IAS 8.10“, „IAS 15.5 (a)“.
- Klebereiter, Klebezettel o. Ä. an den Seitenrändern, die mit einem Zitat aus der jeweiligen Überschrift (z. B.: „§ 433 BGB Kaufvertrag“, „Korrosionsarten“) beschriftet sind.

Frage:

Was darf ich **nicht** in einen Gesetzestext hineinschreiben oder diesem hinzufügen?

Antwort:

Nicht zulässig sind:

- von Ihnen hinzugefügte Erläuterungen, Lösungsschemata und sonstige inhaltliche Ergänzungen.
- eingelegte, eingeklebte oder in sonstiger Weise hinzugefügte Blätter.
- systematische Paragraphenverkettungen.

Frage:

Was bedeutet die **Rechtsstandangabe** für die Gesetzestexte?

Antwort:

Nach dem angegebenen Rechtsstand wird korrigiert. Sollten Sie die Aufgaben nach dem aktuellen Rechtsstand lösen, ist dies ebenfalls korrekt. Die Aufgaben dürfen nur nicht nach einem älteren Rechtsstand, wie angegeben, gelöst werden!